



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.  
[Donnerstag].

Neustadt D.-S., den 20. April.

Preis 2 Mark  
pro Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat genehmigt, daß die Ein- und Durchfuhr von Pferden aus Oesterreich-Ungarn fortan außer über die Eisenbahnübergangspunkte Oesterreichisch-Oberberg—Annaberg, Dziediz—Plek, Szczałowa—Myslowiz, Dzwiecin—Myslowiz und den Landübergang bei Goczalkowiz auch über die königlichen Nebenzollämter Brzezinka, Jägerndorf und Ziegenhals stattfinden darf.

Indem ich dies im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 27. Januar d. Jz. — Extrablatt zum Amtsblatt St. 4 Nr. 87 — und vom 4. April 1893 — Amtsblatt Seite 102 zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zu gleicher Zeit bekannt, daß für die Ein- beziehungsweise Durchfuhr von Pferden über die letztgenannten königlichen Nebenzollämter und für die thierärztliche Untersuchung der Freitag jeder Woche festgesetzt ist.

Die einzuführenden Pferde sind spätestens am Abend vor dem Einfahrtage, und zwar:

- a) für Brzezinka dem königlichen Grenz- und Kreisthierarzte Graßnik in Kattowiz,
- b) für Jägerndorf dem königlichen Kreisthierarzte Knauff in Leobschütz,
- c) für Ziegenhals dem königlichen Kreisthierarzte Niedel in Reiffe

anzumelden.

Dppeln, den 15. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

Der Herr Finanzminister und der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten haben die Anordnung getroffen, daß fortan für die thierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande zur Ein- oder Durchfuhr gelangenden Pferde, Wiederläufer und Schweine eine Gebühr erhoben werde.

Dieselbe beträgt für Pferde	3,00 Mk.
" " " Kühe, Stiere und Ochsen	1,50 Mk.
" " " Jungvieh	1,00 Mk.
" " " Kälber und Schweine	0,20 Mk.
" " " Lämmer und Spanferkel	0,05 Mk.

für jedes Stück. Die Untersuchungsgebühr ist von demjenigen zu entrichten, welcher das Vieh zur Einfuhr oder Durchfuhr von dem Auslande einbringt, und wird durch dasjenige Kgl. Zollamt erhoben, bei welchem das Vieh die Grenze überschreitet.

Indem ich vorstehende Anordnung, welche sofort in Kraft tritt, zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß durch dieselbe die in Bezug auf die Einfuhr von Vieh erlassenen sonstigen Bestimmungen, insbesondere auch die Verbote und Beschränkungen der Vieh- Ein- und Durchfuhr nicht berührt werden.

Dppeln, den 9. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.